VERTRAG

zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Zusatzarbeiten gemäß ESVG 2010 in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

1. Die preisbereinigte Darstellung von Aggregaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ist eine wesentliche Datengrundlage für ökonomische Analysen und deshalb auch ein zentrales Element der Lieferverpflichtungen gemäß ESVG 2010. Die bisherigen Arbeiten an einem integrierten System der Preis- und Volumenmessung ermöglichten einerseits, die Lieferverpflichtung hinsichtlich der realen Aufkommens- und Verwendungstabellen vollumfänglich wie in der Verordnung vorgesehen zu erfüllen, und andererseits die regionalen Wachstumsraten früher (t+12) und detaillierter (nach Wirtschaftsbereichen) als gefordert bereitzustellen.

2. Um den durch ESVG 2010 festgelegten Lieferverpflichtungen nachzukommen und die Qualität des bestehenden Systems der VGR-Preis- und Volumenmessung weiter zu verbessern, erbringt die Bundesanstalt Statistik Österreich folgende Leistungen:

 - Ausgangspunkt für sämtliche unten genannte Zusatzarbeiten: Reale Abstimmung der Güter- und Produktionskonten der Input-Output-Statistik in Form der Erstellung von Aufkommens- und Verwendungstabellen zu konstanten Preisen mit der laufenden Wartung und Erweiterung der Preisindexdatenbank

 - Betreuung und Weiterentwicklung der Datenschnittstelle zur VGR (über alle Rechenebenen der VGR: VGR-Jahresrechnung, Input-Output-Statistik, Quartalsrechnung) im Bereich der Preis- und Volumenmessung

 - Integration der Realrechnung für den Sektor Staat in das VGR-Kernsystem

 - Disaggregationen real zu rechnender Vorleistungen und Investitionen auf sehr detaillierter Güter- und Aktivitätsklassifikationsebene

 - Verbesserung der Programme zur Durchführung von Testrechnungen auf Basis von Empfehlungen und best practices aus einschlägigen Handbüchern und Guidelines und zur Abschätzung der Auswirkungen unterschiedlicher Realrechnungsmethoden auf VGR-Aggregate wie Produktion, Bruttowertschöpfung oder Konsum

 - Analyse, ob Verbesserungen möglich sind für die Preis- und Volumenmessung der Nichtmarktproduzenten, für die Realrechnung zentraler Komponenten von Güterströmen (reale Mehrwertsteuer, reale Handels- und Transportspannen) und für neue ökonomische Phänomene (Coronapandemie)

 - Erweiterung der bisherigen Dokumentation zur Berechnung von Aufkommens- und Verwendungstabellen zu konstanten Preisen in der Standarddokumentation zur Input-Output-Statistik um Beiträge in den Statistischen Nachrichten zu Teilkomponenten dieser Tabellen

3. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Bundesanstalt Statistik Österreich entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Bundesanstalt Statistik Österreich unmittelbar oder

mittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der Leistungen zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe Pauschalvergütung für die in Punkt 2 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt:
für das Jahr 2025 EUR 139.201,-
für das Jahr 2026 EUR 144.637,-
für das Jahr 2027 EUR 149.996,- sowie
für das Jahr 2028 EUR 154.493,-.
Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

4. Die Auszahlung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommt.

7. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

[redacted]

20. NOV. 2024
Wien, am

Wien, am